

L 10 AL 127/10 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AL 110/10 ER

Datum

09.04.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 AL 127/10 ER

Datum

19.05.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Aussetzung der Vollstreckung mangels Glaubhaftmachung eines entsprechenden Nachteils

I. Der Antrag der Beigeladenen, die Vollstreckung aus dem Beschluss des

Sozialgerichts Würzburg vom 09.04.2010 auszusetzen, wird abgelehnt.

II. Die Beigeladene hat der Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten des Aussetzungsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Am 09.04.2010 hat das Sozialgericht Würzburg (SG) die Beigeladene verpflichtet, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die notwendigen Kosten für die Maßnahme zur Qualifizierung in der Seniorenbetreuung vom 15.04.2010 bis 08.07.2010 einschließlich der Kosten für Gebärdendolmetscher zu übernehmen. Dagegen hat die Beigeladene Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und beantragt, "den Vollzug des mit der Beschwerde vom 14.04.2010 angefochtenen Beschlusses des SG Würzburg vom 09.04.2010 (Az: [S 15 AL 110/10 ER](#)) bis zur Entscheidung im Beschwerdeverfahren auszusetzen ([§ 199 Abs 2 SGG](#))". Es liege weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund vor. Die Antragstellerin habe sich fast 6 Monate Zeit gelassen, bis sie einstweiligen Rechtsschutz beantragt habe. Eine Aussage darüber, dass sie ihren Arbeitsplatz verlieren werde, wenn sie an dieser Qualifikation nicht teilnehme, liege nicht vor. In der Hauptsache bestehe auch keine Aussicht auf Erfolg. Zwar habe sie als erstangegangene Rehabilitationsträgerin ihre Zuständigkeit bejaht, die Voraussetzungen für die entsprechenden Leistungen lägen jedoch nicht vor. Es fehle am behinderungsbedingten Rehabilitationsbedarf. Die Übernahme der Kosten eines Gebärdendolmetschers stehe auch nicht mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in unmittelbarem Zusammenhang. Akten hat die Beigeladene nicht übersandt.

II.

Der statthafte Aussetzungsantrag ist zulässig.

Gemäß [§ 199 Abs 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung aussetzen. Ein vollstreckbarer Titel im Sinne des [§ 199 Abs 2 SGG](#) liegt vor. Die Beschwerde der Beigeladenen hat keine aufschiebende Wirkung ([§ 175 Satz 1 und 2 SGG](#)).

Der Aussetzungsantrag ist jedoch nicht begründet.

Bei der Entscheidung über die Aussetzung ist eine Interessen- und Folgenabwägung vorzunehmen (BSG, Beschluss vom 05.09.2001 - [B 3 Kr 47/01 R](#) -; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 199 Rdnr 8), wobei der in [§ 175 SGG](#) zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers zu beachten ist, dass Beschwerden i.d.R. keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Eine Aussetzung kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht (Leitherer aaO Rdnr 8a; BSG, Beschluss vom 28.10.2008 - [B 2 U 189/08 B](#) -).

Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist im Rahmen einer Interessen- und Folgenabwägung zu prüfen. Dabei können die Erfolgsaussichten der Berufung (hier Beschwerde) ausnahmsweise dann eine Rolle spielen, wenn diese offensichtlich fehlen (vgl. auch BSG, Beschluss vom 05.09.2001 - [B 3 Kr 47/01 R](#) -) oder offensichtlich bestehen ([BSGE 12, 138](#)). Sind die Erfolgsaussichten jedoch nicht in dieser Weise eindeutig abschätzbar, ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob der Beigeladenen - über den Nachteil hinaus, der mit jeder Zwangsvollstreckung als solcher verbunden ist - ein im Nachhinein nicht mehr zu ersetzender Schaden entstehen würde (BSG, Beschluss vom 09.05.2010 - [B 3 Kr 47/01 R](#) -). Maßgeblich sind dabei die Umstände des Einzelfalles, die vom Vollstreckungsschuldner glaubhaft vorzutragen sind (BSG [SozR 3-1500 § 199 Nr 1](#)). Zudem darf ein überwiegendes Interesses des

Vollstreckungsgläubigers nicht entgegenstehen (BSG, Beschluss vom 28.08.2007 - [B 4 R 25/07 R](#) -; vgl. hierzu auch die [§ 86b SGG](#) zu entnehmenden Rechtsgedanken).

Vorliegend sind die Erfolgsaussichten als offen anzusehen. Es ist ohne Vorlage der Akten durch die Beigeladene allein aufgrund der von dieser vorgelegten Beschwerdebegründung nicht möglich, von einer offensichtlich bestehenden Erfolgsaussicht der Beschwerde auszugehen. Es mag sein, dass nach eingehender Prüfung - soweit diese im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt - weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch besteht. Von einem offensichtlich fehlenden Anordnungsgrund bzw. -anspruch kann jedoch nicht gesprochen werden.

Es ist daher zu prüfen, ob ein Nachteil im o.g. Sinn von der Beigeladenen glaubhaft dargelegt worden ist. Dies ist nicht der Fall. Die Beigeladene hat nicht dargelegt, welche Nachteile ihr durch eine vorläufige Leistungserbringung entstehen können, die im Nach-hinein nicht mehr beseitigt werden könnten.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, der hier als Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung auszulegen ist - einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach [§ 175 Satz 3 SGG](#) hat die Beigeladene an das SG gerichtet - ist daher abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)), er kann jederzeit aufgehoben werden, [§ 199 Abs 2 Satz 3 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-07-08